

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 17.07.2012

Konkurrenzprobleme

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Konkurrenzen

- Bereicherungs- und Deliktsansprüche
- Bereicherung und GoA
- Delikt und GoA
- EBV und GoA
- EBV und Bereicherung
- EBV und Delikt

Bereicherungs- und Deliktsansprüche

- Grundsatz: Freie Anspruchskonkurrenz.
- Unterschiedliche Anspruchsziele:
Bereicherungsausgleich als „Umkehrung der Schadensersatzidee“ (Fritz Schulz).
- Überschneidungen bei Schadensberechnung nach dem Verletzergewinn im Bereich des Immaterialgüterrechts, vgl. aber BGH, GRUR 1982, 301.

Bereicherung und GoA

- Vorrang der Geschäftsführung ohne Auftrag:
 - Bei berechtigter GoA: Leistungen des Geschäftsführers sind mit Rechtsgrund erbracht → keine Rückforderung aus § 812 BGB.
 - Bei unberechtigter GoA: Anwendung des Bereicherungsrechts (nur) über § 684 BGB.
- Problem: Fremdgeschäftsführungswille bei unwirksamer vertraglicher Verpflichtung
 - Bsp.: Die Verwaltungsgesellschaft V verwaltet Wohnung des E, obgleich sie dazu nicht wirksam beauftragt ist, BGH NJW-RR 1989, 970.
 - Literatur: Kein Fremdgeschäftsführungswille; Führung eines eigenen Geschäfts oder: GoA wegen Vorrangs der Abwicklung nach Bereicherungsrecht ausgeschlossen.
 - Rechtsprechung: GoA möglich.
 - Nach der Rechtsprechung ist GoA-Anspruch sogar gegen einen unwirksam Vertretenen (neben § 179 BGB gegen den Vertreter) möglich (BGH, NJW-RR 2004, 81).
 - Aber: nach verbreiteter Ansicht muss die Geschäftsführung über ein bloßes „Geben“ hinausgehen → bei bloßer irrtümlicher Geldzahlung keine GoA (str.).

Delikt und GoA

- Grundsatz: Freie Anspruchskonkurrenz
- Soweit ein Schuldverhältnis aus GoA besteht, kommen neben § 823 BGB Ansprüche aus § 280 BGB in Betracht.
- Problem: Selbstaufopferung im Straßenverkehr.

Fall (nach BGH, NJW 1957, 869)

Autofahrer O sieht im letzten Moment, dass der fünfjährige J hinter einem Auto hervorspringt und auf die Fahrbahn läuft. O reißt das Steuer herum. Infolge der plötzlichen Linkswendung und des gleichzeitigen scharfen Bremsens überschlägt sich das Auto und bleibt auf dem gegenüberliegenden Bürgersteig liegen. Das Auto ist zerstört und O schwer verletzt. J erleidet außer einer Gehirnerschütterung nur geringfügige Verletzungen.

Lösung (1)

- Anspruch aus GoA (§§ 683, 670 BGB).
 - Ausweichmanöver ist Geschäftsführung.
 - Die Rettung des J ist Geschäft des J.
 - Aber: Soweit O zur Abwendung seiner eigenen Haftung aus § 7 Abs. 1 StVG handelt, ist kein fremdes Geschäft anzunehmen.
 - Die Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG ist nur bei höherer Gewalt oder überwiegendem Mitverschulden des J ausgeschlossen. Beides ist nicht anzunehmen.

Lösung (2)

- Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB
 - Rechtsgutverletzung bei O? +
 - Handlung des J? +
 - Kausalität? + → Zurechnungszusammenhang ist auch nicht durch die freie Entscheidung des O unterbrochen, weil er sich zu seinem Handeln herausgefordert fühlen durfte.
 - Rechtswidrigkeit ist indiziert.
 - Verschulden entfällt nach § 828 Abs. 1 BGB.
 - Bei einem Volljährigen wäre § 823 Abs. 1 BGB zu bejahen, jedoch wäre der Anspruch analog § 254 BGB wegen der Betriebsgefahr des PKW des O zu kürzen.
- Bei Minderjährigen kommt nur Haftung nach § 829 BGB oder Haftung der Eltern nach § 832 BGB in Betracht.

EBV und Ansprüche aus GoA

- Berechtigte GoA gibt dem Geschäftsführer ein Recht zum Besitz, so dass Ansprüche aus GoA ausscheiden.
 - Bsp.: X nimmt das von Bomben getroffene Grundstück seines Nachbarn N in Besitz, um es zu enttrümmern (BGHZ 39, 188: Der BGH verneint den Geschäftsführungswillen und lässt die Frage deshalb offen).
- Ansprüche aus § 687 Abs. 2 BGB sind neben EBV möglich.

EBV und Bereicherung

- Grundsatz: § 993 BGB schließt Bereicherungsansprüche gegen einen redlichen Besitzer aus.
 - EBV ist also vorrangig und abschließend.
 - Ausnahme: § 988 BGB; wird von der Rechtsprechung auf den rechtsgrundlosen Besitzer entsprechend angewendet.
 - Zweck: Pflicht zur Herausgabe der Früchte nach § 818 BGB, keine Unterschiedlichkeit der Rechtsfolgen von § 985 BGB und § 812 BGB.
- Ansprüche auf Wertersatz für die Sache selbst, die vormals Gegenstand eines EBV war, werden durch § 993 BGB nicht ausgeschlossen.
 - Bsp.: V kauft von Dieb D ein Autoradio des E und verkauft es an X weiter. E genehmigt die Veräußerung an X.

EBV und Deliktsrecht

- Grundsatz: Schadensersatzansprüche sind gemäß § 993 BGB ausgeschlossen.
 - Aber: Haftung des deliktischen Besitzers nach § 992 BGB.
 - Außerdem anerkannt: Haftung nach § 826 BGB wird nicht ausgeschlossen!
 - Ansonsten: Bei Bösgläubigkeit Haftung nach § 990, 989 BGB, aber nicht nach §§ 823 ff. BGB.
- Problem: Fremdbesitzerexzess.
 - M wohnt aufgrund eines Mietvertrages mit V in seiner Wohnung. M beschädigt mutwillig das Parkett durch Einschlagen von Nägeln. Dann stellt sich heraus, dass der Mietvertrag unwirksam war.
 - Haftung aus §§ 991 Abs. 2, 989 BGB oder § 823 Abs. 1 BGB.

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Ende der Vorlesung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>